

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 26.01.2022

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Gabriel, Manuela
Telefon: (03 85) 5 45 - 20 11

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00319/2022

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Beschluss des JHA zu rückwirkenden Auszahlungen höherer Entgelte für alle Kindertagespflegepersonen der LH SN auf Grundlage der Urteile des OVG vom 03.12.2019 und der am 02.12.2020 durch den JHA neu festgesetzten Tagespflegesätze ab 2014

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Beschluss des JHA vom 02.12.2020, 03.03.2021, 14.04.2021 aus den am 19.5.21 (Vermerk 11.5.21) Gründen nicht umgesetzt wird. Damit führen die aus den OVG-Urteilen vom 03.12.2019 resultierenden Neufestsetzungen der Tagespflegesätze (Beschluss des JHA vom 02.12.2020 zur Drs.-Nr. 00489/2020) nur für die Klägerinnen zu Nachzahlungen und nicht für alle Kindertagespflegepersonen der Landeshauptstadt Schwerin.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

1. Ausgangssituation

Der JHA ist zuständig für die Festsetzung der Höhe der laufenden Geldleistungen (Tagespflegesätze) für die Kindertagespflegepersonen und fasst hierüber entsprechende Beschlüsse.

Diese Beschlüsse sind Grundlage für die monatlichen Abrechnungsbescheide, die die Verwaltung für jede Kindertagespflegeperson erstellt. Diese Abrechnungsbescheide sind Verwaltungsakte, gegen die die Kindertagespflegepersonen in den Widerspruch und in Folge in Klage gehen können. Andernfalls werden sie bestandskräftig.

Mit Urteilen des OVG M-V vom 03.12.2019 wurde die Verwaltung gegenüber den beiden Klägerinnen verpflichtet, für die klaggegenständlichen Zeiträume 2014 bis 2017 neue Abrechnungsbescheide zu erstellen.

Das bedeutete im ersten Schritt, dass der JHA die Entgelte für die Jahre 2014 bis 2017 neu festsetzen musste. Die Neufestsetzung erfolgte in der Sitzung des JHA am 02.12.2020 mit der Beschlussvorlage zur Drs.-Nr. 00489/2020 (https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=7451).

Die beiden Klägerinnen haben sodann im zweiten Schritt für die Jahre 2014 bis 2017 neue monatliche Abrechnungsbescheide und damit in Höhe der Differenzbeträge die Nachzahlungen erhalten. Die Klägerinnen haben gegen die neuen Abrechnungsbescheide und gegen die weiteren monatlichen Abrechnungsbescheide erneut geklagt und verlangen weiter höhere Entgelte.

2. Befassungen im JHA

Schon in seiner Sitzung am 02.12.2020 hat sich der JHA mit der Frage befasst, inwieweit die weiteren Kindertagespflegepersonen, unabhängig davon, ob sie geklagt haben oder nicht, analog zu den Klägerinnen für die Jahre 2014 bis 2017 Nachzahlungen erhalten könnten. Diese Diskussion setzte sich über die JHA-Sitzung am 03.03.2020 hinaus in der Sitzung am 14.04.2020 fort.

- Auszug aus dem in diesem Punkt nicht bestätigten Protokoll vom 02.12.2020:

„Die Verwaltung führt in das Thema ein. Mit Urteil des OVG vom 03.12.2019 ist die Landeshauptstadt Schwerin in Klagverfahren zweier Tagespflegepersonen verpflichtet worden, für diese in den klaggegenständlichen Zeiträumen erneut laufende Geldleistungen unter Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden. Seitens einer Klägerin wird gefordert, dass alle Tagespflegepersonen vom Urteil partizipieren.

Herr Clausen fragt, ob die Tagesmütter darauf hingewiesen worden sind, dass alle Anspruch auf rechtliche Beratung haben. Auch fordert er, dass das Urteil auf alle Tagesmütter ausgeweitet werden soll. Es ginge hier um den Umgang mit Kindern, es solle ein Musterbeispiel sein und auf alle übertragen werden.

Es wird nach der Vernetzung gefragt, ob es eine Anlaufstelle gibt, oder die Tagesmütter sich anderweitig organisieren.

Frau Gabriel führt aus, dass eine Interessengemeinschaft (IG) durch Frau Kuhlmann ins Leben gerufen wurde, es diese IG aber nicht mehr gibt. Die Verwaltung hat einen Jour fixe eingerichtet. Daran nehmen regelmäßig 3 – 4 Tagespflegepersonen teil und die Protokolle werden allen Tagespflegepersonen zur Verfügung gestellt. Auch an der § 78 AG Kita beteiligen sich Tagesmütter.

Zu Punkt 2 wird die Verwaltung verpflichtet zu prüfen, inwieweit es rechtlich umsetzbar ist, die Anerkennung und Gleichbehandlung für alle Tagespflegepersonen zu erreichen.

Es wird angeregt, eine Pauschale anzubieten, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren.“

- Auszug aus dem in diesem Punkt nicht bestätigten Protokoll vom 03.03.2021:

„Herr Claussen merkt an, dass ein Teil des Protokolls [s.o.] nicht korrekt ist und bittet um Änderung.

Frau Jeske macht den Vorschlag den 2. Absatz der Stellungnahme der Verwaltung vom 25.02.2021 dem Protokoll hinzuzufügen [In dieser Sitzung wurde darüber hinaus diskutiert, inwieweit die rückwirkende Festsetzung für alle Tagespflegepersonen, also unabhängig, ob sie sich im Rechtsmittelverfahren befinden oder nicht, Wirkungen erzeugen kann. Letztlich hat sich der JHA dafür ausgesprochen, vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung allen Tagespflegepersonen die Erhöhungen zukommen zu lassen]. Die Mitglieder sprechen sich mehrheitlich dafür aus.

Die Wiedervorlage der Bestätigung der Sitzungsniederschrift erfolgt zur nächsten Sitzung.“

- Auszug aus dem dann bestätigten Protokoll zu diesem Punkt vom 14.04.2021:

„Die Verwaltung schlägt vor zu prüfen, inwieweit es rechtlich möglich ist, die Anerkennung und Gleichbehandlung für alle Tagesmütter zu erreichen. Herr Claussen sprach sich dagegen aus, nach seiner Auffassung könne abgestimmt werden. Sollte sich die Entscheidung als rechtswidrig erweisen, könne die Verwaltung diesen Beschluss ohnehin nicht umsetzen und müsste den Ausschuss ggf. wieder mit dem Thema befassen. Er stellte den Antrag, die Erstattung für alle Tagesmütter umzusetzen, unabhängig davon, ob sie geklagt haben oder nicht. Unabhängig vom Rechtsanspruch sei dies aus Billigkeitsgründen geboten. Dem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt.“

3. rechtliche Prüfung

Dieser Beschluss des JHA ist rechtlich nicht umsetzbar.

Hierzu hat die Verwaltung bereits in der Sitzung des JHA am 19.05.2021 unter Verweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage (https://bis.schwerin.de/si0057.asp?_ksinr=8028) ausgeführt.

Zusammenfassend gesagt, fehlt es an einer Rechtsgrundlage für rückwirkende Auszahlungen an die Kindertagespflegepersonen, die gegen ihre Abrechnungsbescheide keine Rechtsmittel eingelegt bzw. geklagt haben. Diese Kindertagespflegepersonen sind auch nicht mit dem Ansinnen, gleichermaßen neue Abrechnungsbescheide und damit Nachzahlungen zu erhalten, auf die Verwaltung zugekommen.

Unabhängig davon, dass der JHA am 02.12.2020 rückwirkend für die Jahre 2014 bis 2017 neue Entgelte festgesetzt hat, sind deren monatliche Abrechnungsbescheide – anders als bei den Klägerinnen - bestandskräftig und damit nicht abänderbar geworden.

Insofern unterscheidet sich die rechtliche Situation bei den Klägerinnen, die Nachzahlungen bekommen haben, gegenüber den anderen Kindertagespflegepersonen, die keinen Widerspruch eingelegt oder geklagt haben. Diese fehlende Rechtsgrundlage kann auch nicht durch die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses ersetzt werden, weil auch dem JHA die rechtliche Ermächtigung fehlt.

Schließlich hat der JHA gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII nur ein Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Haushaltsmittel. Die rückwirkenden Nachzahlungen zugunsten aller Tagespflegepersonen würden einen überschlägigen Betrag von rd. 200 T€ ausmachen. Diese Haushaltsmittel waren nicht geplant und sind dementsprechend auch nicht im beschlossenen Haushalt verfügbar bzw. dem JHA bereitgestellt, so dass dem JHA auch aus diesem Grunde ein Beschlussrecht nicht zusteht.

Das Prüfergebnis erfährt auch keine Änderung vor dem Hintergrund, dass dem Beschluss des JHA nicht im Sinne des § 33 Kommunalverfassung durch den Oberbürgermeister widersprochen worden ist. Danach hat bzw. kann der Oberbürgermeister Beschlüssen widersprechen, wenn diese rechtswidrig sind oder das Gemeinwohl gefährden. Die mehrmaligen Protokolländerungen für die Protokolle der Sitzungen am 02.12.2020, 03.03.2021 und 14.04.2021 führten zu einer diffusen Situation, die eine Beschlusslage nicht klar erkennen ließen, gegen die hätte widersprochen werden müssen. Dies umso mehr, als dass die Befassungen des JHA zu diesem Thema nicht in eine formelle Beschlussvorlage geflossen sind. Insofern hat die Verwaltung den Beschluss auch nicht als Beschluss im Rechtssinne des § 33 Kommunalverfassung M-V gesehen.

Eine erneute Überprüfung anlässlich des Beschlusses der Stadtvertretung vom 06.12.2021 (Drs.-Nr. 00272/2021 – Berichtsantrag zur Situation der Kindertagespflege) führt zu keinem anderen Ergebnis. Hier wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Bericht der Verwaltung zu diesem Berichtsantrag verwiesen, der im Wesentlichen auf die Ausführungen vom 19.05.2020 abstellt.

4. künftig rückwirkende Festsetzungen durch den JHA?

Mit Blick auf die in Ziffer 3 dargestellte rechtliche Situation ist auch die erneute Befassung im JHA in seinen Sitzungen am 01.12.2021 und 05.01.2022 zu der Frage von rückwirkenden Festsetzungen und Auszahlungen zu verstehen.

Demnach könnte also wie bei der Umsetzung der OVG-Urteile aus dem Jahr 2019 die Festsetzungen vom JHA auch rückwirkend erfolgen. Die dann allerdings noch auf Grundlage der „alten“ Entgelte ergangenen Abrechnungsbescheide sind, soweit die Kindertagespflegepersonen keinen Widerspruch eingelegt haben, jedoch bestandskräftig geworden. Daher ist auch in diesen Fällen keine rückwirkende höhere Auszahlung für die Kindertagespflegepersonen möglich. Im Übrigen wird es dann auf die konkreten Fallkonstellationen ankommen.

Ungeachtet der rechtlichen Situation, hat sich die prospektive Festsetzung neuer Tagespflege bewährt. Sobald der JHA seinen Beschluss gefasst hat, werden die neuen (höheren) Entgelte im Fachverfahren hinterlegt. So können die Abrechnungsbescheide für die Kindertagespflegepersonen transparent und nachvollziehbar erstellt werden.

2. Notwendigkeit

Diese Beschlussvorlage dient dem Abschluss des Themenkomplexes zur rückwirkenden Auszahlung an alle Tagespflegepersonen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien: -

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt: -

Klima / Umwelt: -

Gesundheit: -

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen: -

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister